

Positionen des Qualitätszirkels Hilfen zur Erziehung (HzE) Marzahn - Hellersdorf zur Erteilung von Aufträgen und Auflagen in der Hilfeplanung bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

(abgestimmt mit den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern (GL) des Regionalen Sozialen Dienstes (RSD) am 25.2.2010)

Die Begriffe Aufträge, Aufgaben und Auflagen sind keine Synonyme!

Aufträge und Aufgaben kommen im Gefährdungsfall durch die für den Fall zuständige Sozialarbeiterin/ den für den Fall zuständigen Sozialarbeiter zur Anwendung, wenn eine Inobhutnahme (noch) nicht angezeigt ist und die Personensorgeberechtigten bei der Abwendung der Gefährdungssituation kooperieren/ mitwirken.

Wir verabredeten mit den GL der RSD, dass wir den Begriff „Auflagen“ als einen von den Juristen besetzten Fachbegriff (z.B. auch Verwaltungsrecht) verwenden wollen. Zur Realisierung unseres Wächteramtes ist der Begriff nicht zwingend erforderlich.

Sollte eine Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Erfüllung von Aufträgen und Aufgaben nicht gewährleistet sein, wendet sich die zuständige Fachkraft an das Familiengericht und kann diesem die Erteilung von konkreten Auflagen vorschlagen.

Aufträge/ Aufgaben:

- werden durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung erteilt,
- können von Klienten angenommen oder abgelehnt werden (im letzten Fall sind andere Entscheidungen zu prüfen),
- Aufträge/ Aufgaben sollen Kinder schützen,
- sind an die Personensorgeberechtigten aber auch an andere (z. B. Helfer) gerichtet

Signal: „**soll**“

Auflagen/ Anweisungen:

- werden durch das Gericht erteilt
- keine Freiwilligkeit
- sind nur an die Klientinnen und Klienten gerichtet

Signal: „**muss**“

Aufträgen und Aufgaben gemeinsam sind folgende Qualitätsansprüche:

Sie sind:

- klar und eindeutig formuliert
- realistisch leistbar (Ressourcencheck!)
- konkret
- verständlich formuliert
- terminiert (klare Zeitangabe hinsichtlich Dauer und Terminsetzung, kurze Zeitabstände evt. Zwischenkontrollen zeitlich vereinbaren)

- eindeutig Adressaten zuzuordnen und sie enthalten ganz klar benannte Konsequenzen für die Klientinnen und Klienten bei Nichteinhaltung (verbessert sich die Situation nicht oder verschlechtert sie sich sogar, ist eine Inobhutnahme zu prüfen und/ oder dann Mitteilung/ Antrag an das Gericht.)

Erforderlich sind zeitnahe und kleinschrittige Kontrollen zur Erfüllung der Aufträge, Aufgaben und evt. Auflagen durch die zuständige Sozialarbeiterin/ den zuständigen Sozialarbeiter bzw. in deren Auftrag durch den Leistungserbringer.

Die Kontrolle muss immer eine Einschätzung über evt. noch bestehende Risiken einer Kindeswohlgefährdung enthalten.

Voraussetzung zur Umsetzung der Qualitätsansprüche:

- enge Kommunikation zwischen zuständiger Sozialarbeiterin/ zuständigen Sozialarbeiter des RSD und dem Leistungserbringer im Vorfeld der Entscheidung und im gesamten Hilfeverlauf;
- klare Zuordnung der Fälle zur vermuteten bzw. zur festgestellten Kindeswohlgefährdung und Offenlegung dieser Zuordnung vor den Klientinnen/ Klienten und Helferinnen/ Helfer
- den Leistungserbringern werden die Kontrakte/Hilfepläne unverzüglich zur Verfügung gestellt;
- Abweichungen sind abzustimmen und in der Falldokumentation zu begründen;
- bei zeitweiliger Unerreichbarkeit der für den Fall zuständige Sozialarbeiterin/ des den Fall zuständigen Sozialarbeiters sind die Absprachen mit der Vertretung oder dem Bereitschaftsdienst des RSD zu treffen und zu dokumentieren

(Aufträge und Aufgaben können neben den Hilfeplanzielen aber auch bei Hilfen im Leistungsbereich zur Anwendung kommen und können für alle an der Hilfe beteiligte Personen konkret vereinbart werden.)